jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1952/7/4 2856/51

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 04.07.1952

Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

Norm

BAO §115 Abs1;
BAO §115 Abs2;
BAO §184;

1. BAO § 115 heute
2. BAO § 115 gültig ab 16.09.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 136/2017
3. BAO § 115 gültig von 01.01.1962 bis 15.09.2017

1. BAO § 115 heute
2. BAO § 115 gültig ab 16.09.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 136/2017
3. BAO § 115 gültig von 01.01.1962 bis 15.09.2017

1. BAO § 184 heute
2. BAO § 184 gültig ab 01.01.1962

Beachte

y13226; yk13957

Rechtssatz

Die Behörde darf über das Anbot eines Buchbeweises, betreffend die Höhe des erzielten Gewinnes, nicht ohne Angabe von Gründen hinweggehen. Will sie ihrer Schätzung nach allgemeinen Erfahrungsgrundsätzen einen höheren als den vom Steuerpflichtigen angegebenen Gewinnaufschlag zugrundelegen, so hat sie dies dem Steuerpflichtigen im Zuge des Verfahrens bekanntzugeben, um ihm die Möglichkeit eines Gegenbeweises zu eröffnen.

*

E 4.7.1952, 2856/51 #1 VwSlg 609 F/1952

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1952:1951002856.X01

Im RIS seit

04.07.1952

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at